

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Kaufvertrages. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten sie (in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses jeweils aktuellen Fassung) auch für alle zukünftigen Kaufverträge desselben Käufers mit dem Verkäufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

II. Angebote, Aufträge

1. Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
2. Aufträge des Käufers werden für den Verkäufer durch schriftliche, elektronische oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
3. Nur Pharmazeutischer Großhandel: Soweit Aufträge für Produkte, die nur in Originalgebinden geliefert werden, von den Mengen dieser Originalgebinde abweichen, ist der Verkäufer berechtigt, die Aufträge entsprechend anzupassen; er wird sich hierbei bemühen, so nahe wie möglich am ursprünglichen Auftrag zu bleiben.

III. Berechnung

1. Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers berechnet, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung seine Preise allgemein erhöhen, so ist der Käufer innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die Preiserhöhung beruht ausschließlich auf einer Erhöhung der Frachttarife. Das Rücktrittsrecht gilt nicht bei auf Dauer angelegten Lieferverträgen (Dauerschuldverträgen).

IV. Rechnungsstellung, Mahnungen

1. Der Käufer erhält die Rechnung entweder in Papierform oder nach Anmeldung zum elektronischen Rechnungsverfahren in elektronischer Form. Die Rechnungen in elektronischer Form erhält der Käufer wahlweise als Datensatz im Rahmen einer EDI-Anbindung und/oder per E-Mail als pdf übermittelt. Der Käufer ist damit einverstanden, dass er ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zum elektronischen Rechnungsverfahren keine Papierrechnungen mehr erhält, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
2. Sollten technische Störungen den Verkäufer vorübergehend daran hindern, elektronische Rechnungen zu versenden, ist er berechtigt, für die Dauer der technischen Störungen stattdessen Papierrechnungen an den Käufer zu versenden. Der Verkäufer wird den Käufer zeitnah über derartige Störungen informieren.
3. Der Käufer wird im Falle der Nutzung des elektronischen Rechnungsverfahrens auf seine Kosten die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass er die Rechnung vereinbarungsgemäß abrufen kann und wird diese so regelmäßig abrufen, dass er seinen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nachkommen kann. Änderungen der bei der Anmeldung zu dem elektronischen Rechnungsverfahren gemachten Angaben wird der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitteilen.
4. Der Verkäufer hält die elektronischen Rechnungen drei Monate ab Rechnungsstellung zum Abruf bereit. Nach Ablauf der drei Monate ab Rechnungsstellung wird der Verkäufer dem Käufer keine Rechnung mehr zur Verfügung stellen können. Der Käufer ist dafür verantwortlich, seinen gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung der Rechnung nachzukommen.
Insoweit stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Finanzamtes, frei, die gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, weil der Käufer seinen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Empfang, der Prüfung oder der Aufbewahrung elektronischer Rechnungen nicht nachgekommen ist.
5. Hat der Käufer sich zum elektronischen Rechnungsverfahren angemeldet, werden Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail als PDF) übersandt.

V. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig und grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar. Kommt der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer zur Berechnung des gesetzlichen Zinssatzes berechtigt. Im Falle des Verzugs des Käufers werden offene Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
2. Der Verkäufer behält sich vor, gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers und ist der Käufer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder dazu bereit, eine geeignete Sicherheit für die ihm obliegende Leistung zu stellen, so ist der Verkäufer, soweit er selbst noch nicht geleistet hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten.
4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
5. Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
6. Zurückbehaltung seitens des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Im Fall einer Rückvergütung/Gutschrift hat der Käufer dem Verkäufer auf Anforderung unverzüglich eine Bankverbindung mitzuteilen. Ansprüche auf Rückvergütung verjähren nach 2 Jahren.

VI. Lieferung

1. Der Verkäufer ist jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Feste Lieferfristen bestehen nicht.
2. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
3. Liefertermine und Lieferfristen von medizinischen Systemen sind nur verbindlich, wenn sie von dem Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
4. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
5. Nur Pharmazeutischer Großhandel und Apotheken: Der Verkäufer liefert:
 - a. bei Aufträgen im Nettowert bis Euro 500,00 einschließlich innerer Verpackung ausschließlich äußerer Verpackung frei Gemeindetarifbereich für Versand per Lkw innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - b. bei Aufträgen im Nettowert über Euro 500,00 in einer geschlossenen Sendung einschließlich innerer und äußerer Verpackung frei Gemeindetarifbereich für Versand per Lkw innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Dispositionsaufträge werden zur Deckung der dem Verkäufer entstehenden Mehrkosten mit einem Aufschlag von 5 %, mindestens jedoch von Euro 5,00 ausgeführt.

VII. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen.

VIII. Versand

1. Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhung der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
2. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.
3. Sollte der Käufer beim Auspacken der Sendung einen Schaden feststellen, der auf unsachgemäße Behandlung während des Transportes zurückzuführen ist, hat er diesen Schaden unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Empfang, dem Verkäufer und der zuständigen Fracht-, Eil- oder Expressgutabfertigung bzw. dem Zustellpostamt schriftlich zu melden.

IX. Installation

Bei der Lieferung medizinischer Systeme wird der Verkäufer die medizinischen Systeme beim Käufer aufstellen und installieren. Weiterhin wird der Verkäufer den Mitarbeitern des Käufers eine allgemeine Einweisung in die Bedienung der medizinischen Geräte geben. Der Käufer ist verpflichtet, die organisatorischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Installation durch den Verkäufer zu schaffen und in angemessenem Umfang bei deren Erbringung mitzuwirken.

X. Sorgfaltspflichten

1. Der Käufer übernimmt mit Übergabe der medizinischen Geräte die Pflichten als Betreiber nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und wird alle anwendbaren Vorschriften in Zusammenhang mit dem Betrieb der Vertragsprodukte beachten.
2. Der Käufer wird bei Betrieb der medizinischen Geräte die jeweils aktuellen, schriftlichen Gebrauchsinstruktionen des Verkäufers beachten. Sofern der Käufer die Vertragsprodukte außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder in Abweichung von den aktuellen, schriftlichen Gebrauchsinstruktionen einsetzt, ist er für auftretende Schäden allein verantwortlich.
3. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Sicherheit der medizinischen Geräte, wenn der Käufer diese außerhalb der CE zertifizierten Gebrauchsbestimmung einsetzt oder mit anderen Produkten kombiniert, ohne dass die medizinprodukterechtliche Konformität der Kombination durch den Verkäufer zertifiziert worden ist.
4. Der Käufer wird dem Verkäufer jede ihm bekannt werdende Funktionsstörung, jeden Ausfall und jede Änderung der Merkmale oder der Leistung der medizinischen Geräte sowie jede Unsachgemäßheit der Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung schriftlich mitteilen, die direkt oder indirekt zum Tod oder zu einer schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes eines Patienten oder eines Anwenders geführt hat oder hätte führen können.
5. Im Fall von Produktrückrufen der medizinischen Systeme wird der Käufer den Verkäufer nach besten Kräften unterstützen; soweit der Rückruf von dem Verkäufer initiiert wird, werden die mit dem Rückruf einhergehenden Kosten von dem Verkäufer getragen.

XI. Software

1. Sofern Software bzw. Dokumentation in einem Produkt eingebettet ist oder mit dem Produkt mitgeliefert wird, werden keine Eigentumsrechte hinsichtlich dieser Software bzw. Dokumentation durch den Verkauf des Produktes an den Käufer übertragen. Der Käufer hat lediglich ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den in der Software bzw. Dokumentation enthaltenen Schutzrechten des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen, die Software bzw. Dokumentation in Verbindung mit und so, wie sie in den gelieferten Produkten verkörpert oder mit den Produkten geliefert wurde, zu nutzen.
2. Ohne schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer wird der Käufer
 - a. die in den Produkten enthaltene oder durch den Verkäufer in Zusammenhang mit den Produkten zur Verfügung gestellte Software weder modifizieren, anpassen, ändern, übersetzen noch abgeleitete Werke anfertigen,
 - b. die Software weder abtreten, verpachten, vermieten, ausleihen, übertragen, an Dritte bekannt geben noch Unterlizenzen hinsichtlich dieser Software erteilen oder sie auf andere Art und Weise zur Verfügung stellen,
 - c. die Software nicht vermischen oder in andere Softwareprodukte einarbeiten und
 - d. sie nicht nachentwickeln, dekompileieren, auseinanderbauen oder versuchen, den Quellcode auf andere Art und Weise zu ermitteln. Dies gilt nicht in Fällen, in denen dies ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen gestattet wird. Der Käufer hat die Hinweise auf die Schutzrechte des Verkäufers bzw. seiner verbundenen Unternehmen oder Zulieferanten in jeder vom Verkäufer überlassenen Software bzw. Dokumentation unverändert zu reproduzieren. Die Lizenzbedingungen von Dritten sind gegebenenfalls anwendbar.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüche und Einlösungen von Schecks und Wechseln, erfüllt hat. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so kann er für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.

3. Im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware wird der Käufer für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben. Das Vorbehaltseigentum des Verkäufers erstreckt sich also auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren verarbeitet, die sich im Eigentum Dritter befinden, oder wird die Vorbehaltsware mit Waren, die sich im Eigentum Dritter befinden, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der im Eigentum Dritter befindlichen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Käufers, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Verkäufer ab.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instandzuhalten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den Verkäufer ab.
5. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen; dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Käufer und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Käufer nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
6. Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller für den Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer ab.

Insbesondere tritt der Käufer die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen Krankenkasse, Ab- und Verrechnungsstellen und die an ihre Stelle tretenden Forderungen des Käufers gegen die von ihm beauftragten Ab- und Verrechnungsstellen an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Waren veräußert, an denen der Verkäufer gemäß vorstehender Ziffer 3 einen Miteigentumsanteil hat, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderungen, der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware zur entgeltlichen Veredelung von im Eigentum eines Dritten befindlichen Sachen, so tritt er hierdurch im Voraus zum vorgenannten Sicherungszweck seinen Vergütungsanspruch gegen den Dritten an den Verkäufer ab. Der Verkäufer verzichtet auf Auskunfts- und Informationsansprüche des Käufers gegen Krankenkasse bzw. die von ihm beauftragte Ab- oder Verrechnungsstelle, soweit dadurch gegen § 203 StGB verstoßen würde, insbesondere auf die Überlassung von vertraulichen Patientendaten und –unterlagen; §§ 401 und 402 BGB werden insoweit abbedungen. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf oder einer Veredelung selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.
7. Ferner tritt der Käufer schon jetzt die Forderung aus der Nutzung der medizinischen Systeme an den Verkäufer ab.
8. Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
9. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den Verkäufer.
10. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden medizinischen Systeme angemessen zu versichern und gegenüber dem Verkäufer auf Anfrage entsprechende Versicherungsnachweise zu erbringen.
11. Der Verkäufer nimmt hiermit die Abtretung sämtlicher vorstehend aufgeführten Forderungen an.

XIII. Schadensersatz

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - a. sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
 - b. bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - c. für Ansprüche gemäß zwingender gesetzlicher Produkthaftung, z.B. aus dem Produkthaftungs- oder Arzneimittelgesetz.
 - d. sofern der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung hierbei jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Eine „wesentliche“ Vertragspflicht ist eine Pflicht, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Käufer vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägt.
 - e. sofern der Käufer wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt oder der Verkäufer einen Leistungserfolg garantiert oder ausdrücklich ein „Beschaffungsrisiko“ übernommen hat.
 - f. bei anfänglichem Unvermögen oder zu tretender Unmöglichkeit.
2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
3. Ansprüche gegen den Verkäufer auf Ersatz von Sachschäden wegen Produzentenhaftung und jeglicher sonstiger gesetzlicher verschuldensunabhängiger Haftung sind auf die Höhe der versicherten Deckungssumme beschränkt.
4. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß dieser Ziffer XIII gelten im gleichen Umfang in Bezug auf Handlungen der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Weiterhin gelten sie auch für deren persönliche Haftung.
5. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht beabsichtigt.

XIV. Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen (insbesondere Artikel- und Chargenbezeichnungen) erhoben werden.
2. Der Zeitraum zwischen Eingang der Ware, Beanstandung der Lieferung und Abholung durch den Spediteur darf nicht mehr als 14 Tage betragen.
3. Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen fünf Monaten nach Eintreffen der Ware erfolgen; die Verjährung bleibt hiervon unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Käufer.
4. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem schriftlichem oder elektronischem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, unaufgefordert zurückgesandte Produkte aufzubewahren, zurückzusenden oder zu vergüten, sondern behält sich im Interesse der Arzneimittelsicherheit vor, diese Ware unter Ausschluss von Ersatzansprüchen zu vernichten.

XV. Gewährleistung

1. Die Mängelansprüche des Käufers sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehl, so kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten. Eine wahlweise Minderung kommt aus Gründen der Arzneimittelsicherheit nicht in Betracht. Schadensersatzansprüche nach Ziffer XIII. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
2. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Käufers, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet Ziffer XIII Anwendung.
3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
4. Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform. Eine Garantieerklärung ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie soweit die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

XVI. Verjährung

Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften wie z.B. die Haftung bei der Übernahme einer Garantie, die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben unberührt.

XVII. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

1. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen des Verkäufers beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.
2. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

XVIII. Warenzeichen

1. Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse des Verkäufers unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen des Verkäufers, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort "Ersatz" in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
2. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Verkäufers für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Verkäufers, insbesondere dessen Warenzeichen, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

XIX. Weiterverkauf

1. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Weiterverkauf von Arzneimitteln in das Ausland in Übereinstimmung mit den dort geltenden Registriervorschriften steht. Ferner gewährleistet der Verkäufer nicht, dass im Ausland keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Sofern Ware vom Verkäufer gem. Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet wurde, ist diese Kennzeichnung beim Weiterverkauf zu übernehmen, es sei denn, im Empfängerland gelten darüber hinausgehende Vorschriften. Das gleiche gilt für die Kennzeichnung nach Lager- und Wassergefährdungsklassen sowie die Transportetikettierung.

XX. Vertraulichkeit

1. Erhält eine Vertragspartei durch die andere Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung des Kaufvertrages Informationen oder Unterlagen, sei es in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, wie insbesondere Pläne, Muster, Zeichnungen und sonstige Dokumente, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Weiterhin sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Bestimmungen des Kaufvertrages vertraulich sind und Dritten gegenüber ohne die Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht offen gelegt werden dürfen. Die Mitarbeiter der Vertragsparteien sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten, und zwar auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche Informationen,
 - a. die ohne eine Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei öffentlich bekannt werde oder bekannt geworden sind;
 - b. die die andere Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat;
 - c. die einer Vertragspartei unabhängig von der anderen Vertragspartei und ohne Nutzung der Informationen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geheimhaltungsbestimmung bekannt sind.

XXI. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstelle, für die Zahlung Leverkusen.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile nach Wahl des Klägers Köln oder Düsseldorf. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand: Leverkusen, 02.01.2015
Bayer Vital GmbH